Artenschutzrechtliche Potentialuntersuchung
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP I
Vorhabens bezogener Bebauungsplan „Südlich der Wiesenstraße“



Auftraggeber:

Markus Brosam
Am Steinsteg 10
76879 Bornheim

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Dipl. Biologe Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

10.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1. **Anlass der Untersuchung……..…….3**
2. **Rechtliche Grundlagen……..3**
3. **Vorhabensbeschreibung…….…….5**
4. **Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten…….……6**
 - **4.1. Vögel……...7**
 - **4.2. Säugetiere……12**
 - **4.3. Reptilien……...13**
 - **4.4. Amphibien…….....14**
 - **4.5. Schmetterlinge…….....15**
 - **4.6. Heu- und Fangschrecken……..…….17**
 - **4.7. Libellen ……....18**
5. **Konfliktanalyse……..20**
 - **5.1. Konflikte und Wirkfaktoren…….20**
 - **5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen…..21**
6. **Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen……..24**
7. **Fazit……..25**
8. **Literatur und Quellen……...26**

1. Anlass der Untersuchung

Der Auftraggeber plant die Entwicklung und Bebauung der beiden Flurstücke 1004 und 1004/9 in der Gemarkung Bornheim (Südliche Weinstraße).
Im Rahmen der Planungen sind Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential geschützter Arten notwendig. Diesbezüglich wird im Rahmen dieses Gutachtens eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt, bei der die örtlichen Gegebenheiten bezüglich ihrer Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere untersucht werden.



Abbildung 1: Vorhabensbereich (rote Umrandung)

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.

- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahme-voraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.

- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.

- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Vorhabensbeschreibung

Der Auftraggeber plant die Entwicklung und Bebauung der beiden Flurstücke 1004 und 1004/9 in der Gemarkung Bornheim (Südliche Weinstraße). Der Vorhabensbereich soll entsprechend der Planung mit 2 Doppelhäusern und 2 Einzelhäusern überbaut werden. Die aktuell vorliegende und berücksichtigte Planung ist Abb. 1 zu entnehmen.



Abb. 1: berücksichtigte Planung

Entlang des südlich des Vorhabenbereichs verlaufenden Wiesengraben ist ein 5 m breiter Gewässerstreifen einzuhalten. Der Gewässerstreifen wird im Rahmen des Bauvorhabens abgesenkt. Der Gewässerstreifen soll dabei etwa 40 cm unterhalb der nördlichen Geländeoberkante der anschließenden Gartenflächen liegen. Durch die Absenkung soll eine optische Abgrenzung des Bereichs sowie der hydrologische Ausgleich sichergestellt werden.

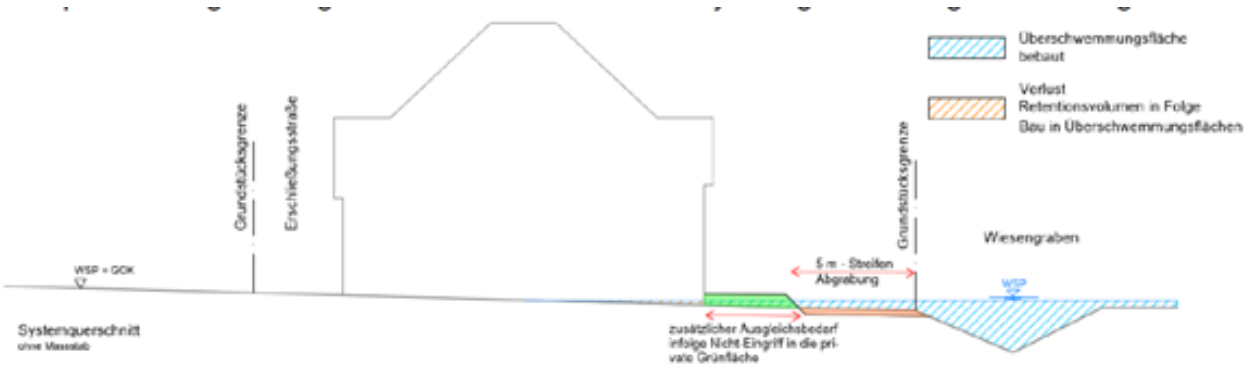


Abb. 2: Systemskizze Planung Gewässerrandstreifen



Abb. 3-6: Aufnahmen aus dem Vorhabensbereich

4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur lassen sich Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von Tierarten im Plangebiet ziehen.
Für das Untersuchungsgebiet wurde Anfang Dezember 2025 eine Übersichtsbegehung durchgeführt bei der die vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend bewertet wurden.
Die Ermittlung der für das Untersuchungsgebiet potentiell planungs- und artenschutzrechtlich-relevanten Arten erfolgte über die Auswertung der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz. Es wurden die, für die letzten 15 Jahre gelisteten Artennachweise für den Tk25 Blattschnitt 6715 ausgewertet. Planungsrelevante, nach BNatSchG streng geschützte und europarechtlich geschützte Arten wurden in den Listen grau hinterlegt.
Die in den Datenbanken abgerufenen Nachweise planungsrelevanter Arten wurden bezüglich ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet verglichen. Das Vorkommen von Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten sind, wurden für die Bewertung der von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt.
Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

4.1. Vögel

Tabelle 1: Liste der potentiell vorkommenden Vogelarten; Erläuterungen zu den Tabellen: BB – Brutbiologie: BAB – Baumbrüter; BOB – Bodenbrüter; BUB – Buschbrüter; BS - Brutschmarotzer; FB – Freibrüter; FS – Felsenbrüter; GB – Gebäudebrüter; GS – Gebüschbrüter; HB – Höhlenbrüter; HHB – Halbhöhlenbbrüter; NB – Nischenbrüter; RB – Röhrrichtbrüter; SB – Schilfbrüter; SN – Schwimmnest RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste VSR - Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2):1 - Art. 4(1) - Anhang I; 1: VSG - Art. 4(1): Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP; 4(2): Brut - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP; 4(2): Rast: Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP; 4(2): Zug - Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP: 4 - 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen; BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		BB	RL RLP	RL BRD	VSR	BNG
Amsel	Turdus merula	FB				§
Bachstelze	Motacilla alba	HHB, NB				§
Baumfalke	Falco subbuteo	BAB		3	sonst.Zugvogel	§§§
Baumläufer Artengruppe	Certhia familiaris / brachydactyla	HB				§
Baumpieper	Anthus trivialis	BOB	2	V		§
Bekassine	Gallinago gallinago	BOB	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Bergfink	Fringilla montifringilla	FB				§
Berghänfling	Carduelis flavirostris	BOB		3 w		§
Bergpieper	Anthus spinoletta	BOB				§
Bienenfresser	Merops apiaster	HB				§§
Birkenzeisig	Carduelis flammea	FB				§
Blässhuhn, Blässralle	Fulica atra	SN			Art.4(2): Rast	§
Blaumeise	Parus caeruleus	HB				§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	FB	V	V/V w		§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	BOB	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Brautente	Aix sponsa	HB				
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	BOB		1/V w	Anh.I: VSG	§§
Buchfink	Fringilla coelebs	FB				§
Buntspecht	Dendrocopos major	HB				§
Dohle	Coloeus monedula	HB, GB				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis	FB				§
Eichelhäher	Garrulus glandarius	FB				§
Eisvogel	Alcedo atthis	HB	V		Anh.I: VSG	§§
Elster	Pica pica	FB				§
Erlenzeisig	Carduelis spinus	FB				§
Feldlerche	Alauda arvensis	BOB	3	3		§

Feldschwirl	Locustella naevia	FB		V		§
Feldsperling	Passer montanus	HB, GB	3	V		§
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	FB				§
Fischadler	Pandion haliaetus	FB	0	3	Anh.I	§§§
Fitis	Phylloscopus trochilus	BOB				§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	BOB	3		Art.4(2): Rast	§§
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	BOB	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	HB				§
Gartengrasmücke	Sylvia borin	FB				§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	HHB, FB	V			§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	HHB, NB				§
Gelbspötter	Hippolais icterina	FB	2		sonst. Zugvogel	§
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	FB				§
Girlitz	Serinus serinus	FB				§
Goldammer	Emberiza citrinella	BOB, FB				§
Grauammer	Emberiza calandra	BOB	2	3	sonst. Zugvogel	§§
Graugans	Anser anser	BOB			Art.4(2): Rast	§
Graumeisen Artengruppe	Parus palustris/montanus	HB				§
Graureiher	Ardea cinerea	FB			sonst. Zugvogel	§
Grauschnäpper	Muscicapa striata	HHB, NB				§
Grauspecht	Picus canus	HB	V	2	Anh.I: VSG	§§
Großer Brachvogel	Numenius arquata	BOB	0	1	Art.4(2): Rast	§§
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris	FB				§
Grünschenkel	Tringa nebularia	BOB			Art.4(2): Rast	§
Grünspecht	Picus viridis	HB				§§
Habicht	Accipiter gentilis	BAB				§§§
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	HB		3/V w	Anh.I	§§
Halsbandsittich	Psittacula krameri	HB				
Haubenmeise	Parus cristatus	HB				§
Haubentaucher	Podiceps cristatus	SN			Art.4(2): Rast	§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NB				§
Haussperling	Passer domesticus	HB	3	V		§
Heckenbraunelle	Prunella modularis	FB				§
Höckerschwan	Cygnus olor	BOB			Art.4(2): Rast	§
Hohltaube	Columba oenas	HB			sonst. Zugvogel	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus	BOB				(§)
Kampfläufer	Philomachus pugnax	BOB		1/3 w	Anh.I: VSG	§§
Kanadagans	Branta canadensis	BOB				(§)
Kernbeißer	Coccothraustes	FB				§

	coccothraustes					
Kiebitz	Vanellus vanellus	BOB	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	FB	V			§
Kleiber	Sitta europaea	HB				§
Kleinspecht	Dendrocopos minor	HB		V		§
Knäkente	Anas querquedula	BOB	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§
Kohlmeise	Parus major	HB				§
Kolkrabe	Corvus corax	FB				§
Kormoran	Phalacrocorax carbo	FB			Art.4(2): Rast	§
Kornweihe	Circus cyaneus	BOB, BUB	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
Kranich	Grus grus	FB			Anh.I: VSG	§§§
Krickente	Anas crecca	BOB	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Kuckuck	Cuculus canorus	BS	V	V/3 w		§
Lachmöwe	Larus ridibundus	BOB	1		Art.4(2): Rast	§
Mandarinente	Aix galericulata	HB				
Mauersegler	Apus apus	HB				§
Mäusebussard	Buteo buteo	BAB				§§§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	FS, GB	3	V		§
Misteldrossel	Turdus viscivorus	FB				§
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	BOB			Art.4(2): Rast	§
Mittelspecht	Dendrocopos medius	HB			Anh.I: VSG	§§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	FB				§
Moschusente	Cairina moschata	HB				
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	FB				§
Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	FB, BAB		1	Anh.I	§§
Neuntöter	Lanius collurio	FB	V		Anh.I: VSG	§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	BOB, HB, FB				
Pfeifente	Anas penelope	BOB		R	Art.4(2): Rast	§
Pirol	Oriolus oriolus	FB	3	V		§
Purpurreiher	Ardea purpurea	SB	1	R	Anh.I: VSG	§§
Rabenkrähe	Corvus corone	FB				§
Raubwürger	Lanius excubitor	FB	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NB	3	V		§
Rebhuhn	Perdix perdix	BOB	2	2		§
Regenbrachvogel	Numenius phaeopus	BOB			Art.4(2): Rast	§
Reiherente	Aythya fuligula	BOB			Art.4(2): Rast	§
Ringeltaube	Columba palumbus	FB, GB				§
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	RB				§
Rohrweihe	Circus aeruginosus	SB	3		Anh.I: VSG	§§§
Rostgans	Tadorna ferruginea	HB				(§)
Rotdrossel	Turdus iliacus	FB				§

Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BOB				§
Rotmilan	Milvus milvus	BAB	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Rotschenkel	Tringa totanus	BOB		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§
Saatkrähe	Corvus frugilegus	FB		V w		§
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	FB	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§
Schleiereule	Tyto alba	HHB	V			§§§
Schnatterente	Anas strepera	BOB			Art.4(2): Rast	§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	FB				§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	BOB		V	Sonst. Zugvogel	§
Schwarzmilan	Milvus migrans	BAB			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzspecht	Dryocopus martius	HB			Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch	Ciconia nigra	BAB, FS		V w	Anh.I: VSG	§§§
Seidenreiher	Egretta garzetta	BAB, GS			Anh.I	§§§
Silberreiher	Casmerodius albus	SB			Anh.I	§§§
Singdrossel	Turdus philomelos	FB				§
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	FB				§
Sperber	Accipiter nisus	BAB				§§§
Star	Sturnus vulgaris	HB	V			§
Steinkauz	Athene noctua	HHB, HB	2	2		§§§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	BOB	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	BOB			Anh.I	§§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	FB				§
Stockente	Anas platyrhynchos	BOB	3		Art.4(2): Rast	§
Straßentaube	Columba livia f. domestica	HHB, GB				
Sumpfmeise	Parus palustris	HB				§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	FB				§
Tannenmeise	Parus ater	HB				§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	FB, RB	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	FB				§
Thunbergschafstelze	Motacilla thunbergi	BOB				§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	HB		V w		§
Türkentaube	Streptopelia decaocto	HHB				§

Turmfalke	Falco tinnunculus	GB, FS, BAB				§§§
Turteltaube	Streptopelia turtur	FB	2	3/V w		§§§
Uhu	Bubo bubo	HHB, FB			Anh.I: VSG	§§§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	FB				§
Wachtel	Coturnix coturnix	BOB	3	V w	sonst.Zugvogel	§
Wachtelkönig	Crex crex	BOB	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	HB				§
Waldkauz	Strix aluco	HB				§§§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	BOB	3			§
Waldohreule	Asio otus	BAB				§§§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	BOB	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	BAB			Art.4(2): Rast	§§
Wanderfalke	Falco peregrinus	FB, HHB		V w	Anh.I: VSG	§§§
Wasseramsel	Cinclus cinclus	HHB				§
Wasserralle	Rallus aquaticus	BOB	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Weidenmeise	Parus montanus	HB				§
Weißstorch	Ciconia ciconia	FB		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Weißwangengans, Nonnengans	Branta leucopsis	BOB			Anh.I	§
Wendehals	Jynx torquilla	HB	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wespenbussard	Pernis apivorus	FB	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	BOB	1	V	Art.4(2): Brut	§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BOB			Sonst. Zugvogel	§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	FB				§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	NB, FB				§
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	BOB	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BOB				§
Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus	BOB		3 w	Art.4(2): Rast	§§
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	SN	V		Art.4(2): Rast	§

Für den Tk25 Blattschnitt 6715 wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 165 Vogelarten nachgewiesen. 105 Arten der potentiell vorkommenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt, 50 Arten unterliegen gemäß BNaTSchG dem strengen Artenschutz. Für 39 Arten gelten besondere Maßnahmen gemäß der VSG-Richtlinie. Bis auf die Arten Brautente (Aix sponsa), Halsbandsittich (Psittacula krameri), Jagdfasan (Phasianus colchicus), Kanadagans (Branta canadensis), Mandarinente (Aix galericulata), Moschusente (Cairina moschata), Nachtreiher (Nycticorax nycticorax), Nilgans (Alopochen aegyptiaca), Rostgans (Tadorna ferruginea und, Straßentaube (Columba livia f. domestica)

sind alle Arten als planungsrelevant anzusehen.
Aufgrund des Fehlens von Gebäuden, Felsen, Baumhöhlen oder ähnlichen Nischen im Vorhabenbereich kann ein Niststättenpotential für Gebäude-, Felsen-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Arten der Gilden Gebäude-, Felsen-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ist nicht zu erwarten.
Der Schilf- / Röhrichtbestand ist dem betroffenen Grabenabschnitt nicht soweit ausgeprägt um als Fortpflanzungsstätte für Schilf- und Röhrichtbrüter geeignet zu sein. Des Weiteren sind Störeinflüsse aus der angrenzenden Bebauung und landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zu berücksichtigen. Eine signifikante Beeinträchtigung potentieller Bruten bzw. Individuen dieser beiden Gilden kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Fortpflanzungsstätten für Arten mit Schwimmnestern können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
Eine Beeinträchtigung von Brutschmarotzern (insbesondere Kuckuck) ist nicht zu erwarten.
Auf der Fläche ist kein Brutplatzpotential für Busch- und Gebüschbrüter vorhanden, weshalb eine Beeinträchtigung dieser Gilden ebenfalls ausgeschlossen werden kann.
Das Brutplatzpotential für Baum- und Freibrüter beschränkt sich auf den geringen Baumbestand auf der Fläche. Altnester wurden während der Begehung nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung bestandsgefährdeter Arten dieser Gilde ist nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass während der Bauzeit der Verlust der potentiellen Brutstätten durch den Bestand im Umfeld kompensiert werden kann. Der Verlust der Bäume ist im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.
Grundsätzlich zeigt die Wiesenfläche ein Brutpotential für Bodenbrüter und insbesondere für Wiesenbrüter. Eine signifikante Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Störfaktoren wirken bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sowie die angrenzende Bebauung. Ein Vorkommen störungssensibler Arten ist nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung bestandsgefährdeter Arten dieser Gilde ist nicht zu erwarten.
Der Flächenverlust ist funktionsspezifisch (z.B. durch die Anlage einer Streuobstwiese) im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu kompensieren.
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die potentiell vorkommenden Brutvögel der Gilden Baum-, Frei-, Boden- und Wiesenbrüter zu rechnen. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen ist nicht zu rechnen.

4.2. Säugetiere

Tabelle 2: Liste der potentiell vorkommenden Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Baummarder	Martes martes		3	V	
Bisam	Ondatra zibethicus				
Dachs	Meles meles				
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§
Feldhase	Lepus europaeus				
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1		IV	§§
Fuchs	Vulpes vulpes				
Gelbhalsmaus	Apodemus flavicollis				§

Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	G	IV	§§
Hausspitzmaus	Crocidura russula				§
Hermelin	Mustela erminea				
Iltis	Mustela putorius	3	V	V	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	IV	§§
Maulwurf	Talpa europaea				§
Mauswiesel	Mustela nivalis				
Nutria	Myocastor coypus				
Reh	Capreolus capreolus				
Rötelmaus	Clethrionomys glareolus				
Steinmarder	Martes foina				
Waldmaus	Apodemus sylvaticus				§
Wanderratte	Rattus norvegicus				
Westigel / Igel, Westigel	Erinaceus europaeus	3			§
Wildkaninchen	Oryctolagus cuniculus				
Wildkatze	Felis silvestris	4	3	IV	§§§
Wildschwein	Sus scrofa				
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		IV	§§

Für den Tk25 Blattschnitt 6715 wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 26 Säugetierarten nachgewiesen. 5 Arten der potentiell vorkommenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt, 4 Arten unterliegen gemäß BNaTSchG dem strengen Artenschutz und sind zusätzlich europarechtlich nach der FFH-Richtlinie geschützt. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die Arten:

- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Haselmaus (Muscardinus avellanarius)
- Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)
- Wildkatze (Felis silvestris)

Im Vorhabensbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen betroffen. Essentielle Jagdhabitate von Fledermäusen sind durch das Projekt nicht betroffen. Leitstrukturen werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulationen ist nicht zu erwarten.
Ein Vorkommen der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) und der Wildkatze (Felis silvestris) kann habitatsbedingt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten ist nicht zu erwarten.
Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten Eichhörnchen, Gelbhalsmaus, Hausspitzmaus, Maulwurf und Westigel ist nicht zu erwarten.
Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere sowie Bestandsverschlechterungen sind nicht zu erwarten und können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3. Reptilien

Tabelle 3: Liste der potentiell vorkommenden Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Barrenringelnatter	Natrix helvetica	3	V		§
Blindschleiche	Anguis fragilis				§
Gewöhnliche Schmuckschildkröte	Pseudemys concinna				
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§
Östliche Ringelnatter	Natrix natrix	3	V		§
Schmuckschildkröte	Trachemys scripta				
Waldeidechse	Zootoca vivipara				§
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	§§

Für den Tk25 Blattschnitt 6715 wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 8 Reptilienarten nachgewiesen. 5 Arten der potentiell vorkommenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt, 2 Arten unterliegen gemäß BNaTSchG dem strengen Artenschutz und sind zusätzlich europarechtlich nach der FFH-Richtlinie geschützt. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die Arten:

- Mauereidechse (Podarcis muralis)
- Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Mauereidechse (Podarcis muralis) wurde 2020 durch das Büro Ökologische Leistungen Fußer, Karlsruhe im Grenzbereich des Vorhabensgebietes zu den nördlichen angrenzenden Gärten festgestellt. Die Vorhabensfläche selbst zeigt keine geeigneten Strukturen die der Mauereidechse als Lebensraum dienen könnten. Die nördlich angrenzenden Gartenbereiche dienen der Art vermutlich als Lebensraum und Jagdhabitat. Diese Bereiche werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Die Vorhabensfläche selbst zeigt keine klassische Ausprägung eines Mauereidechsenlebensraumes. Ein Habitatsverlust für die Mauereidechse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch das Stellen eines Reptilienschutzzaunes entlang der nördlichen Grenze des Vorhabensgebietes kann verhindert werden, dass Mauereidechsen in den Vorhabensbereich gelangen. Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauzeit kann durch das Stellen eines Reptilienschutzzaunes vermieden werden.
Die Zauneidechse (Lacerta agilis) wurde ebenfalls durch das Büro Ökologische Leistungen Fußer, Karlsruhe im Bereich der Vorhabensfläche nachgewiesen. Habitatsbedingt kann ein Vorkommen der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche nicht ausgeschlossen werden und ist als wahrscheinlich anzusehen. Vorhabensbedingt kann auf der Ebene der Potentialanalyse eine Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden. Generelle / allgenmeine Vermeidungsmaßnahmen die eine signifikante Beeinträchtigung der Art im Vorfeld ausschließen können sind nicht möglich. Sollte die Art auf der Fläche nachgewiesen werden sind populationsgrößenabhängig Ersatzhabitate zu schaffen und gegebenenfalls die betroffenen Tiere umzusiedeln.
Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten Blindschleiche, Ringelnatter, und Waldeidechse ist nicht zu erwarten.

4.4. Amphibien

Tabelle 4: Liste der potentiell vorkommenden Amphibienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Bergmolch	Triturus alpestris				§
Erdkröte	Bufo bufo				§
Grasfrosch	Rana temporaria			V	§
Kamm-Molch	Triturus cristatus	3	V	II, IV	§§
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	IV	§§
Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	IV	§§
Springfrosch	Rana dalmatina	2		IV	§§
Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	Rana kl. esculenta			V	§
Teichmolch	Triturus vulgaris				§
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	IV	§§

Für den Tk25 Blattschnitt 6715 wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 10 Amphibienarten nachgewiesen. 5 Arten der potentiell vorkommenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt, 5 Arten unterliegen gemäß BNaTSchG dem strengen Artenschutz und sind zusätzlich europarechtlich nach der FFH-Richtlinie geschützt. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die Arten:

- Kamm-Molch (Triturus cristatus)
- Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)
- Laubfrosch (Hyla arborea)
- Springfrosch (Rana dalmatina)
- Wechselkröte (Bufo viridis)

Ein Vorkommen der Arten Kamm-Molch (Triturus cristatus), Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Laubfrosch (Hyla arborea), Springfrosch (Rana dalmatina) und Wechselkröte (Bufo viridis) kann habitatsbedingt im Vorhabensbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Essentielle Landlebensräume und Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen ist nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Amphibien-Wanderrouten ist nicht zu erwarten. Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verluste von Fortpflanzungs- und essentiellen Überwinterungsstätten können ausgeschlossen werden.

4.5. Schmetterlinge

*Tabelle 5: Liste der potentiell vorkommenden Tagfalterarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Admiral	Vanessa atalanta				
Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
Baum-Weißling	Aporia crataegi	V			
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Favonius quercus				

Braunkolbiger Braun-Dick-kopffalter	Thymelicus sylvestris				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	G	D		§
C-Falter	Polygonia c-album				
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	*Colias hyale*	V			§
Distelfalter	Vanessa cardui				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-bläuling	*Phengaris nausithous*	3	V	II, IV	§§
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus				
Feuriger Perlmutterfalter	Argynnis adippe	2	3		§
Gelbwürfeliger Dickkopffalter	Carterocephalus palaemon	V			
Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	V	3	II; IV	§§
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	V		§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§
Kaisermantel	Argynnis paphia				§
Karstweißling	Pieris mannii	D			
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	3	V		§
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				§
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae				
Kleiner Malvendickkopffalter	Carcharodus alceae	3			§
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	V			
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	V		§
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	V			
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus				§
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido (Everes) argiades	G	V		
Landkärtchenfalter	Araschnia levana				
Leguminosen-Weißlinge	Leptidea sinapis s.l.	V	D		
Mauerfuchs	Lasiommata megera				
Nierenfleck-Zipfelfalter	Thecla betulae	3			
Ochsenauge	Maniola jurtina				
Pflaumen-Zipfelfalter	Satyrium pruni	3			
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus				
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus				
Rotklee-Bläuling	Cyaniris (Polyommatus) semi-argus	V			§
Schachbrett	Melanargia galathea				
Schornsteinfeger, Brauner	Aphantopus hyperantus				
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V			§
Schwarzkolbiger Braun-Dick-kopffalter	Thymelicus lineola				
Silbergrüner Bläuling	Polyommatus coridon	3			§
Tagpfauenauge	Aglais io				
Ulmen-Zipfelfalter	Satyrium w-album	2			
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	3	3		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria				
Wander-Gelbling, Postillon	Colias croceus	I			§
Weißbindiges Wiesenvögelchen	Coenonympha arcania				§
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale	V			§
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				

Zweibrütiger Würfel-Dick-kopffalter	Pyrgus armoricanus	1	3		§§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§

Für den Tk25 Blattschnitt 6715 wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 54 Schmetterlingsarten nachgewiesen. 17 Arten der potentiell vorkommenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt, 3 Arten unterliegen gemäß BNaTSchG dem strengen Artenschutz. 2 der 3 nach BNatSchG streng geschützten Arten sind zusätzlich europarechtlich nach der FFH-Richtlinie geschützt. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die Arten:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous)
- Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter (Lycaena dispar)
- Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalters (Pyrgus armoricanus)

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur kann ein Vorkommen des Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalters (Pyrgus armoricanus) auf der Vorhabensfläche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten.
Habitatsbedingt ist ein Vorkommen der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous) und Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) potentiell möglich. Aufgrund der Jahreszeit zu der die Begehung des Geländes stattgefunden hat, können keine Rückschlüsse auf das Vorkommen der ausschlaggebenden Raupenfutterpflanzen Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) und Ampfer-Arten (Rumex spec.) gezogen werden. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten kann auf der Ebene der Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Generelle / Allgenmeine Vermeidungsmaßnahmen, die eine signifikante Beeinträchtigung der Art im Vorfeld ausschließen könnten sind nicht möglich.

4.6. Heu- und Fangschrecken

*Tabelle 6: Liste der potentiell vorkommenden Heuschreckenrarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; R - extrem selten; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		RL RLP	**RL BRD**	**FFH VSR**	**BNG**
Blauflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		V		§
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus				
Feldgrille	Gryllus campestris				
Gemeine Eichenschrecke	Meconema thalassinum				
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata				
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus				
Gewöhnliche Strauchschrecke	Pholidoptera griseoaptera				
Gottesanbeterin	*Mantis religiosa*		3		§
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar				

Große Schiefkopfschrecke	Ruspolia nitidula	R	R		§§
Grüne Strandschrecke	Aiolopus thalassinus		2		§§
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima				
Kurzflüglige Schwertschrecke	Conocephalus dorsalis				
Langflüglige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus				
Langfühler-Dornschrecke	Tetrix tenuicornis				
Lauchschrecke	Mecostethus parapleurus				
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus				
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima				
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii				
Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus				
Säbel-Dornschrecke	Tetrix subulata				
Südliche Eichenschrecke	Meconema meridionale				
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum				
Vierpunktige Sichelschrecke	Phaneroptera nana				
Waldgrille	Nemobius sylvestris				
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens	3	3		
Westliche Dornschrecke	Tetrix ceperoi	D			
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus				
Zweifarbige Beißschrecke	Bicoloriana bicolor				

Für den Tk25 Blattschnitt 6715 wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 29 Geradflüglerarten nachgewiesen. 2 Arten der potentiell vorkommenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt, 2 Arten unterliegen gemäß BNaTSchG dem strengen Artenschutz. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die Arten:

- Große Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)
- Grüne Strandschrecke (Aiolopus thalassinus)

Habitatsbedingt kann ein Vorkommen der Großen Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula) auf der Ebene der Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden Habitate der Art überbaut und gehen verloren. Die Überwinterung erfolgt bei der Art im Stadium der Eier, weshalb eine Baufeldräumung in den Wintermonaten (siehe Vermeidungsmaßnahme Vegetationsentfernung außerhalb der Vogelschutzzeit) potentiell zu einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko der Art führen kann. Eine Baufeldräumung zu einer Zeit zu der die adulten Imagines aktiv und flugfähig sind und somit aktiv flüchten könnten steht im Widerspruch zu der Vermeidungsmaßnahme „zeitliche Regelung der Baufeldräumung“. Eine Beeinträchtigung der Art kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls müssen artspezifische Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden.

Ein Vorkommen der Grünen Strandschrecke (Aiolopus thalassinus) kann habitatsbedingt im Vorhabensbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.7. Libellen

*Tabelle 7: Liste der potentiell vorkommenden Libellenrarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; R - extrem selten; V – Vorwarnliste; I(VG) – Vermehrungsgäste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Blaue Federlibelle	Platycnemis pennipes	4			§
Blauflügel-Prachtlibelle	Calopteryx virgo	3	3		§
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea				§
Blutrote Heidelibelle	Sympetrum sanguineum	4			§
Braune Mosaikjungfer	Aeshna grandis	3	V		§
Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	Cordulia aenea	4	V		§
Feuerlibelle	Crocothemis erythraea	3			§
Fledermaus-Azurjungfer	Coenagrion pulchellum	3	3		§
Frühe Adonislibelle	Pyrrhosoma nymphula				§
Frühe Heidelibelle	Sympetrum fonscolombii	I(VG)			§
Früher Schilfjäger, Kl. Mosaikjungfer	Brachytron pratense	2	3		§
Gabel-Azurjungfer	Coenagrion scitulum	(neu)			§
Gebänderte Prachtlibelle	Calopteryx splendens	3	V		§
Gemeine Becherjungfer	Enallagma cyathigerum				§
Gemeine Binsenjungfer	Lestes sponsa				§
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum				§
Gemeine Keiljungfer	Gomphus vulgatissimus	1	2		§
Gemeine Weidenjungfer	Lestes viridis	4			§
Gemeine Winterlibelle	Sympecma fusca	3	3		§
Glänzende Binsenjungfer	Lestes dryas	2	3		§
Glänzende Smaragdlibelle	Somatochlora metallica	4			§
Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum				§
Große Königslibelle	Anax imperator				§
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	I(VG)	2	II, IV	§§
Große Pechlibelle	Ischnura elegans				§
Großer Blaupfeil	Orthetrum cancellatum				§
Großes Granatauge	Erythromma najas	3	V		§
Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	1	2	II, IV	§§
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	1	1	II	§§
Herbst-Mosaikjungfer	Aeshna mixta	4			§
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella				§
Keilfleck-Mosaikjungfer	Aeshna isoceles	2	2		§
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens	2	2		§
Kleine Königslibelle	Anax parthenope	2	G		§
Kleine Pechlibelle	Ischnura pumilio	3	3		§
Kleiner Blaupfeil	Orthetrum coerulescens	1	2		§
Kleines Granatauge	Erythromma viridulum	3			§
Östlicher Blaupfeil	Orthetrum albistylum	R	R		§§
Plattbauch	Libellula depressa				§
Pokaljungfer	Erythromma lindenii	3			§
Schwarze Heidelibelle	Sympetrum danae	4			§
Spitzenfleck	Libellula fulva	2	2		§
Südliche Binsenjungfer	Lestes barbarus	1	2		§
Südliche Heidelibelle	Sympetrum meridionale	I(VG)			§
Südliche Mosaikjungfer	Aeshna affinis	I(VG)	D		§
Südlicher Blaupfeil	Orthetrum brunneum	2	3		§
Vierfleck	Libellula quadrimaculata	4			§
Westliche Keiljungfer	Gomphus pulchellus	4	V		§
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	IV	§§
Zweifleck	Epitheca bimaculata	1	2		§
Zweigestreifte Quelljungfer	Cordulegaster boltonii	3	3		§

Für den Tk25 Blattschnitt 6715 wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 51 Libellenarten nachgewiesen. 46 Arten der potentiell vorkommenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt, 5 Arten unterliegen gemäß BNaTSchG dem strengen Artenschutz bzw. sind europarechtlich nach der FFH-Richtlinie geschützt. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die Arten:

- Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)
- Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)
- Östlicher Blaupfeil (Orthetrum albistylum)
- Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)

Habitatsbedingt kann ein Vorkommen der Großen Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), der Grünen Flussjungfer, G. Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia), des Östlichen Blaupfeils (Orthetrum albistylum) und der Zierlichen Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung dieser 4 Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Wiesen- und Entwässerungsgräben, wie der Graben der angrenzend an den Vorhabensbereich verläuft, sind typische Habitatsstrukturen für die Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) und stellen einen wichtigen Lebensraum für die Art dar. Ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden, da auch im Gewässerrandstreifen Eingriffe geplant sind und dieser terrassenartig abgegraben werden soll. Auch die vorgesehene Bepflanzung des Gewässerrandstreifens mit standortgerechten Bäumen kann zu einer Verschlechterung des Grabenabschnittes bzw. des Jagdhabitates und des Flugraumes der Art führen.

5. Konfliktanalyse

5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Projektes sind baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes
- Rodung von Vegetationsstrukturen sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung
- Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen
- Barrierewirkung von Neubauten

betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Lärmemissionen (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Lichtemissionen (optische Reize)

5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Säugetiere, Amphibien:

Für die Artengruppen Säugetiere und Amphibien sind keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Vögel:

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von Gebäude-, Felsen-, Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Busch-, Gebüsch-, Schilf- und Röhrichtbrüter sowie Brutvogelarten mit Schwimmnest kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung von Brutplätzen von Baum-, Frei-, Boden- und Wiesenbrüter möglich. Ein Vorkommen störungssensibler Arten ist auf dem Vorhabensbereich nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung bestandsgefährdeter Arten ist auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten.

Die Vorhabensfläche stellt kein essentielles Nahrungs- / Jagdhabitat für Vögel dar.

Sofern die Baufeldräumung (insbesondere die Vegetationsentfernung) außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit erfolgt, ist keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten zu erwarten.

Mit einer langfristigen Beeinträchtigung der Gruppe der Brutvögel sowie einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen ist nicht zu rechnen.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungsstätten

Vermeidungsmaßnahme:

- zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

- funktionsspezifischer Flächenausgleich im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung z.B. durch die Entwicklung einer Streuobstwiese

Reptilien:

Eine Beeinträchtigung von Mauereidechsen (Podarcis muralis) während der Bauzeit kann durch das Stellen eines Reptilienschutzzaunes entlang der nördlichen Grenze des Vorhabenbereiches vermieden werden. Habitatsverluste und langfristige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine Beeinträchtigung der Mauereidechse vermieden. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation der lokalen Population ist nicht zu rechnen.

Ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung der Zauneidechse (Lacerta agilis) kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nachweise von Fußer 2020 im Grenzbereich des angrenzenden Bebauungsplanes und der Habitatseignung der Fläche ist mit einem Vorkommen der Art auf der Vorhabensfläche zu rechnen. Sollte sich ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem Vorhabensbereich bestätigen ist mit einem Habitatsverlust für die Art zu rechnen der zu kompensieren ist. Um ein erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden müssen gegebenenfalls Individuen aus dem Vorhabensbereich abgefangen und in Ersatzhabitate umgesiedelt werden.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungsstätten

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)
- Stellen eines Reptilienschutzzaunes (V2)

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

- für die Mauereidechse nicht erforderlich
- für die Zauneidechse gegebenenfalls erforderlich, auf Ebene der Potentialanalyse jedoch nicht quantifizierbar

Schmetterlinge:

Eine Beeinträchtigung des potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Zweibrütigen Würfel-Dickkopffalters (Pyrgus armoricanus) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous) und Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen und deren Entwicklungsformen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungsstätten

Vermeidungsmaßnahme:

- auf Ebene der Potentialanalyse nicht absehbar

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

- auf Ebene der Potentialanalyse nicht absehbar

Heu- und Fangschrecken:

Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Grünen Strandschrecke (Aiolopus thalassinus) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung der Großen Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula) kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen und deren Entwicklungsformen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungsstätten

Vermeidungsmaßnahme:

- auf Ebene der Potentialanalyse nicht absehbar für die Art Große Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

- auf Ebene der Potentialanalyse nicht absehbar für die Art Große Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)

Libellen:

Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia), Östlicher Blaupfeil (Orthetrum albistylum) und Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung der Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen und deren Entwicklungsformen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungsstätten

Vermeidungsmaßnahme:

- auf Ebene der Potentialanalyse nicht absehbar für die Art Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

- auf Ebene der Potentialanalyse nicht absehbar für die Art Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten zu vermeiden, werden im Rahmen der Potentialanalyse folgende Maßnahmen vorgesehen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind dazu geeignet Beeinträchtigungen von Brutvögeln und der Mauereidechse entsprechend zu minimieren. Für die Arten Zauneidechse (Lacerta agilis), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous), Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter (Lycaena dispar), Große Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula), Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) können im Rahmen der Potentialanalyse keine geeigneten Maßnahmen entwickelt werden, die dazu geeignet sind eine potentielle Beeinträchtigung generell ausschließen zu können.

V1: Zeitliche Regelung der Baufeldräumung

Die Baufeldräumung ist außerhalb der Vogelschutzzeit und der Hauptvegetationszeit im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

V2: Stellen eines Reptilienschutzzaunes

Die empfohlene Lage des Zaunes ist aus Abb. 7 ersichtlich.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Reptilienschutzzaun wieder zu entfernen.

Materialanforderungen Reptilienschutzzaun:

Material: - HDPE Bahn 1,5 – 2 mm schwarz, glatte Oberfläche, keine Gewebefolie oder Gewebe

Aufbau: - C förmiger Aufbau mit Wölbung in Richtung Außenbereich; Aufbauhöhe mindestens 30 cm über GOK (z.B. 50cm Zaun gebogen auf 30 cm Höhe); Erd- oder Sandschüttung im unteren Bereich als Anschluss an die GOK

- alternativ vertikale Installation, mit einem Einbau des Zaunes in den Erdboden (mindestens 10 cm) und einer Aufbauhöhe von mindestens 40 cm über GOK



Abb. 7: Lage des empfohlenen Standortes des Reptilienschutzzaunes; rote Markierung

7. Fazit

Für folgende planungsrelevante Arten / Artengruppen können Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse
- Haselmaus (Muscardinus avellanarius)
- Wildkatze (Felis silvestris)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)
- Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)
- Laubfrosch (Hyla arborea)
- Springfrosch (Rana dalmatina)
- Wechselkröte (Bufo viridis)
- Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalters (Pyrgus armoricanus)
- Grüne Strandschrecke (Aiolopus thalassinus)
- Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)
- Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Östlicher Blaupfeil (Orthetrum albistylum)
- Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)

Für folgende planungsrelevante Arten / Artengruppen können Beeinträchtigungen bei termin- und fachgerechter Umsetzung der aufgelisteten Maßnahmen entsprechend vermieden werden:

- Brutvögel
- Mauereidechse (Podarcis muralis)

Für die zuvor genannten Arten kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung folgender Arten die potentiell im Vorhabensbereich zu erwarten sind, kann auf Ebene der Potentialanalyse und den generell vorgesehenen, allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden:

- Zauneidechse (Lacerta agilis)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous)
- Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter (Lycaena dispar)
- Große Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

8. Literatur und Quellen

Alban Pfeifer et al (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

BRAUN, B. ET AL. 1995: Verbreitung, Phänologie und Habitatansprüche der Großen Schiefkopfschrecke, Ruspolia nitidula SCOPOLI, 1786, in der Steiermark und im südlichen Burgenland (Saltatoria, Tettigoniidae). – Mitteilungen der Abteilung für Zoologie am Landesmuseum Joanneum 49: 57-87.

Fußer, M. (2020): Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“ in Bornheim - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 61 S., Karlsruhe

Ingrisch, S. et al. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

Schmidt, A. et al. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Datenbanken:

ARTeFakt - http://www.artefakt.rlp.de/

ArtenAnalyse - http://www.artenanalyse.net

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABI. EG Nr. L 103)

Eschbach den 10.12.2025 Wagemann